

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.57 vom 6. Februar 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.57 du 6 février 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.57 del 6 febbraio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Seit dem 1. März 2021 ist die Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts in Art. 364a f. StPO geregelt. Gemäss Art. 364b Abs. 3 StPO richtet sich das Verfahren bei vorbestehender Sicherheitshaft sinngemäss nach Artikel 227 StPO. Im Übrigen gelten die Artikel 222 und 230■233 sinngemäss. Gemäss Art. 233 StPO entscheidet die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts innert 5 Tagen über Haftentlassungsgesuche. Die Zuständigkeit der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts zum Entscheid über die Haftentlassung endet mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils, mithin gemäss Art. 437 Abs. 3 StPO mit Eröffnung des Berufungsurteils. Wird gegen den Berufungsentscheid Beschwerde ans Bundesgericht erhoben, verbleibt indessen die hafrichterliche Zuständigkeit grundsätzlich beim Berufungsgericht bzw. dessen Verfahrensleitung. Hat somit das Berufungsgericht trotz Verurteilung des Inhaftierten keinen Entscheid über die Weiterführung der Sicherheitshaft gefällt, kann die Verfahrensleitung der Berufungsinstanz die Sicherheitshaft auch noch nachträglich und während laufender Beschwerdefrist verlängern (Frei/Zuberbühler Elsässer, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage 2020, Art. 233 N 1a.).

### **E. 2**

2.1 In materieller Hinsicht präsentiert sich die Situation gegenüber dem Zeitpunkt der Haftverlängerung vom 13. April 2021 und auch der Haftanordnung vom 25. Januar 2021 grundsätzlich unverändert. Mit Ausnahme der fehlenden Befristung hat das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Haftverfügung vom 25. Januar 2021 abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist. Es wurde erwogen, gemäss dem Gutachten des forensischen Psychiaters vom 13. November 2014 stellten insbesondere die Suchtproblematik (Alkoholabhängigkeit) des Beschwerdeführers sowie seine Persönlichkeitsstörung wesentliche prädisponierende Faktoren für das erneute Auftreten ähnlich gelagerter Delikte dar. Wenn das Appellationsgericht deshalb gefolgert habe, aufgrund der nicht eingehaltenen Alkoholabstinenz sowie der persönlichen Krise des Beschwerdeführers mit Suizidversuch am 11. Januar 2021, sei Fortsetzungsgefahr anzunehmen, halte dies vor dem Bundesrecht stand. Es bestünden insbesondere aufgrund der nicht eingehaltenen Alkoholabstinenz Gründe für die Annahme einer ungünstigen Rückfallprognose. Der Beschwerdegegner könnte für die öffentliche Sicherheit potentiell gefährlich sein, würde er unvermittelt aus dem bestehenden Setting entlassen. Es bestehe eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die bisherige stationäre Massnahme nicht nur um ein, sondern um zwei Jahre verlängert werde, damit dem Beschwerdeführer genügend Zeit bleibe, um zu lernen, wie er sich in möglichen Risikosituationen zu verhalten habe. Es seien zurzeit keine mildereren Ersatzmassnahmen sofort umsetzbar. Unter dem Titel der Sicherheitshaft werde das

bisherige Massnahmenregime weitergeführt, und die Anordnung der Sicherheitshaft erweise sich als verhältnismässig.

Diese Feststellungen haben nach wie vor Gültigkeit, und die jüngsten Erkenntnisse haben deren Richtigkeit bestätigt. So wurde bekannt, dass es sich bei der nicht aufrechterhaltenen Alkoholabstinenz um mehrere Vorfälle gehandelt hatte, und die im April 2021 nachgeholte Haaranalyse brachte zusätzlich einen verschwiegenen Kokainkonsum ans Licht. Auch zeigen die jüngsten Berichte der JVA St. Johannsen, dass A\_\_\_\_\_ keineswegs stabil ist, sondern es noch immer zu Krisen kommt, die eng begleitet werden müssen ■ so auch im laufenden Monat April. Die Beschwerdeinstanz entschied deshalb mit Entscheid vom 19. April 2021, die Massnahme in Gutheissung der Beschwerde um zwei Jahre (bis zum 20. Januar 2022) zu verlängern. Bis zur Rechtskraft des Entscheids dient die Sicherheitshaft als Hafttitel und ist entsprechend zu verlängern.

2.2 Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 25. März 2021 (1B\_96/2021) in Erwägung 5.3 zur Frage der Befristung der Sicherheitshaft ausgeführt, die Ausgangslage bei der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sei nicht vergleichbar mit der normalen Anordnung von Sicherheitshaft vor dem Berufungsgericht. Für die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft fehle eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage; die Haft sei bloss gestützt auf eine analoge Anwendung der Bestimmungen von Art. 221 ff. StPO zulässig. Die prozessualen Bestimmungen zum Schutz der inhaftierten Personen seien deshalb strikt einzuhalten. Die aktuelle Verlängerung der Sicherheitshaft erfolgt jedoch unter neuem Recht und somit auf Basis einer expliziten gesetzlichen Grundlage, weshalb einer Verlängerung bis zur Rechtskraft des Beschwerdeentscheids ohne zusätzliche zeitliche Befristung nichts im Wege steht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.